

Satzung vom 9. März 2004
zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schönau
vom 5. Oktober 2001

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (Entschädigungsverordnung) die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Ortsbezirk hat keinen Ortsbeirat. Die Belange des Ortsbezirks werden vom Ortsvorsteher wahrgenommen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönau, den 9. März 2004

(Boeck)
Ortsbürgermeister